

Änderung bei der Mehrwertsteuer ab 1. Januar 2025

Zum 1. Januar 2025 treten neue Änderungen bei der Mehrwertsteuer in Kraft.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anpassungen und den daraus resultierenden Handlungsbedarf.

Änderung	Erläuterung	Handlungsbedarf
Plattformbesteuerung (Art. 20a MWSTG)	Einführung fiktiver Lieferketten. Elektronische Plattformen gelten als steuerpflichtige Leistungserbringer und müssen MWST für alle auf ihrer Plattform generierten Umsätze abführen. Dienstleistungsplattformen, z.B. Taxifahrten, sind nicht betroffen.	Plattformen: MWST-Pflicht prüfen, Informationserfassung anpassen, MWST-konforme Rechnungsstellung sicherstellen, Anpassung der Verträge mit Plattformnutzern. Verkäufer: Plattformen auf MWST-Registrierung prüfen, Steuerbefreiung bei Verkäufen über Plattformen einrichten
Steuerververtretung ausländischer Unternehmen (Art. 67 Abs. 1 ^{bis} MWSTG)	ESTV kann auf Vertretung verzichten, wenn Verfahrenspflichten anderweitig gewährleistet sind.	Aktuell kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Ausländische Unternehmen können Möglichkeit der Vertretungsbefreiung prüfen.
Elektronische Abrechnung (Art. 123 MWSTV; Art. 65a MWSTG)	Ab 1.1.2025 zwingend elektronische Eingaben über das ePortal der ESTV für • jährliche Abrechnungen, • Anmeldungen der Steuerpflicht, • Abrechnungen, • nachträgliche Korrekturen. Papierform wird nicht mehr akzeptiert.	Umstellung auf elektronische Deklarationsform (MWST-Abrechnung pro oder easy) für bisher papierbasiert abrechnende Unternehmen. Sicherstellen des Zugangs zum ePortal der ESTV
Änderungen Ortsdefinitionen (Art. 8 MWSTG)	Neu: Empfängerortsprinzip für Organisationsleistungen von Veranstaltern und bestimmte Dienstleistungen im Kultur-, Sport-, Wissenschaftsbereich usw.	Anpassung der Rechnungsstellung und Programme für betroffene Unternehmen.
Reisebüros und Reiseleistungen (Art. 8 Abs. 2 Bst. b, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 31 MWSTG)	Ort der weiterverkauften Reiseleistungen am Sitz des Reisebüros. Von der MWST ausgenommen.	Prüfung der Steuersubjekt-Definition, Entscheidung über Option auf ausgenommene Leistungen, Überprüfung der MWST-Pflicht, Anpassung Vorsteuerabzug.
MWST-Pflicht (Art. 10 Abs. 2 MWSTG)	Präzisierung der Befreiung von der Steuerpflicht für in- und ausländische Unternehmen bei ausschliesslich von der MWST ausgenommenen Leistungen.	Überprüfung der MWST-Pflicht für Unternehmen mit ausschliesslich ausgenommenen Leistungen. Kein direkter Handlungsbedarf, da bisher durch Art. 121a MWSTV (alt) geregelt.
Bezugsteuerpflicht bei Emissionsrechten (Art. 45 Abs. 1 Bst. e MWSTG; Art. 1 Abs. 2 Bst. b. MWSTG)	Ausweitung der Bezugssteuerpflicht auf den gesamten Handel mit Emissionsrechten und -zertifikaten.	Verkäufer: Keine MWST-Ausweisung mehr Erwerber: Einrichtung der Bezugssteuer-abrechnung
Jährliche Abrechnung (Art. 35 Abs. 1 ^{bis} MWSTG)	Einführung jährlicher Abrechnungsperiode auf Antrag bei maximalem steuerbarem Jahresumsatz von CHF 5'005'000. Gilt für effektiv abrechnende, Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode anwendende Unternehmen. *	Prüfung der Voraussetzungen und ggf. Beantragung der jährlichen Abrechnungsperiode. Beachten der Liquiditätsauswirkungen durch Ratenzahlungen nach Art. 86a MWSTG.
Subventionen und Zusammenarbeit von Gemeinwesen (Art. 18 Abs. 3 MWSTG)	Anpassungen in den Bereichen Subventionen und Zusammenarbeit von Gemeinwesen.	Prüfung der Auswirkungen auf die eigene Tätigkeit. Ggf. Anpassung der Verträge und Abrechnungen.
Gruppenbesteuerung (Art. 17, 17a, 18, 19 und 20 MWSTV)	Änderungen bezüglich Gruppenvertretung, Antrag auf Gruppenbesteuerung, Änderungen der Gruppenvertretung und Änderung im Bestand der Gruppe.	Überprüfung bestehender Gruppenstrukturen. Ggf. Anpassung der internen Verrechnungen.

*Umsatzlimite für die jährliche Abrechnung (5'005'000 Franken) stimmt derzeit nicht mit der Limite für die Saldosteuersatzmethode überein. Dies soll in einer zukünftigen Teilrevision angepasst werden.

Saldosteuersatzmethode und Pauschalsteuersatzmethode – gemeinsame Änderungen

Änderungen	Handlungsbedarf
- Anpassung einzelner Saldo- und Pauschalsteuersätze - Direkte Beantragung und Deklaration zusätzlicher Steuersätze in der MWST-Abrechnung möglich - Umsatzgrenze bis 5'024'000 Franken (Art. 37 Abs. 1 MWSTG) - Steuerbetrag: bis 108'000 Franken (Art. 37 Abs. 1 MWSTG) - Wechsel zur effektiven Methode (Bedingungen in Art. 37 Abs. 4 MWSTG)	- Unternehmen sollten prüfen, ob die bis anhin gewählte Methode weiterhin vorteilhaft ist oder ob ein Wechsel zur effektiven Abrechnungsmethode sinnvoll wäre. - Überprüfung der angepassten Steuersätze für die eigene Branche - Anpassung der Buchhaltungssysteme an neue Steuersätze - Bei Methodenwechsel: Meldung bis 28. Februar 2025 - Vorbereitung auf neue Deklarations- und Antragsprozesse in der MWST-Abrechnung

Saldosteuersatzmethode

Änderungen	Handlungsbedarf
- Anwendung von verschiedenen Saldosteuersätzen 10%-Regel bleibt bestehen: Neuer Saldosteuersatz für jede Tätigkeit mit über 10% Gesamtumsatz - Wegfall der 50%-Regel für Mischbranchen (Art. 89 MWSTV) - Vorsteuerkorrekturen beim Methodenwechsel - Wegfall besonderer Verfahren (Exportlieferungen, fiktive Vorsteuer, Margenbesteuerung) (Art. 90 Abs. 1 – 3 MWSTV)	- Prüfung der Umsatzanteile verschiedener Tätigkeiten - Beantragung zusätzlicher Saldosteuersätze bei Bedarf - Anpassung der Buchhaltung für separate Erfassung nach Saldosteuersätzen - Bei Methodenwechsel: Beachtung der Korrekturen und Fristen - Vorbereitung auf obligatorische Nutzung des elektronischen ESTV-Portals

Änderungen bei den Saldosteuersätzen per 1. Januar 2025: <https://bit.ly/4f9JmIP>



Pauschalsteuersatzmethode

Änderungen	Handlungsbedarf
- Wegfall der unbeschränkten Anzahl Pauschalsteuersätze und freiwillige Abrechnung zum höchsten Pauschalsteuersatz (Art. 99 Abs. 3 MWSTV) - Korrekturen beim Methodenwechsel vorgesehen - Wegfall systemfremder Verfahren (Exportlieferungen, fiktive Vorsteuer, Margenbesteuerung) - Elektronisches Portal der ESTV wird für jährliche Abrechnung obligatorisch	- Bei Methodenwechsel: Beachtung der Korrekturen und Fristen - Vorbereitung auf obligatorische Nutzung des elektronischen ESTV-Portals

Änderungen bei den Pauschalsteuersätzen per 1. Januar 2025: <https://bit.ly/3NT4cQr>



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband,
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich